

Polizeiverordnung

(PolVO) der Gemeinde Hochkirch

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466), geändert durch Gesetze vom 25. August 2003 (GVBl. S. 330), vom 04. Mai 2004 (GVBl. S. 147), vom 05. Mai 2004 (GVBl. S. 148), vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), vom 05. Mai 2008 (GVBl. S. 302), wird durch den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hochkirch verordnet.

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere
- § 6 Taubenfütterungsverbot
- § 7 Benutzung öffentlicher Einrichtungen
- § 8 Abfallentsorgung beim Verkauf von Getränken und Speisen im Freien
- § 9 Belästigung durch Ausdünstungen u.Ä.
- § 10 Abbrennen offener Feuer und Feuerwerk

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 11 Schutz der Nachtruhe
- § 12 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.Ä.
- § 13 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
- § 14 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 15 Haus- und Gartenarbeiten
- § 16 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 17 Lärm durch Tiere

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 18 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 19 Hausnummern

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 23 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Hochkirch.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.

- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Taubenfütterungsverbot

Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen im Gemeindegebiet nicht gefüttert werden.

§ 7 Benutzung öffentlicher Einrichtungen

Es ist untersagt, Einrichtungen auf öffentlichen Straßen und Anlagen, z.B. Bänke, Spielgeräte, Papierkörbe oder Bushaltestellen und Rastplätze zu verunreinigen, zweckentfremdend zu benutzen oder diese Einrichtungen an nicht dafür bestimmte Orte zu verbringen.

§ 8 Abfallentsorgung beim Verkauf von Getränken und Speisen im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Anzahl bereitzustellen und bei Bedarf rechtzeitig zu leeren.

§ 9 Belästigung durch Ausdünstungen u.Ä.

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch mehr als zumutbar belästigt oder gesundheitliche Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

§ 10 Abbrennen offener Feuer und Feuerwerk

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern und Feuerwerken der Klasse II ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Keine Erlaubnis bedarf Koch- und Grillfeuer mit trockenem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Holzkohle, Grillbriketts) in handelsüblichen Grillgeräten.
Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen oder erkennbar sind, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 11 Schutz der Nachtruhe

Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

§ 12 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 13 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 14 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen

§ 15 Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehört insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten.

§ 16 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

§ 17 Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 18 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt

- a) aggressiv zu betteln,
aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts geben will,
- b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
- c) die Notdurft zu verrichten.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 19 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen:

- 1. wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- 2. wenn es im öffentlichen Interesse steht.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält;
 7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
 8. entgegen § 6 Wildtauben oder verwilderte Haustauben füttert;
 9. entgegen § 7 Einrichtungen auf öffentlichen Straßen und Anlagen z.B. Bänke Spielgeräte, Papierkörbe oder Bushaltestellen und Rastplätze verunreinigt, zweckentfremdend benutzt oder diese Einrichtungen an nicht dafür bestimmte Orte verbringt;
 10. entgegen § 8 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
 11. entgegen § 9 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
 12. entgegen § 10 Abs. 1 Feuer und/oder Feuerwerke abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt;
 13. entgegen § 11 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
 14. entgegen § 12 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
 15. entgegen § 13 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
 16. entgegen § 14 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt;
 17. entgegen § 15 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchführt;
 18. entgegen § 16 Abs. 1 Wertstoffcontainer benutzt;
 19. entgegen § 16 Abs. 2 Wertstoffe, Abfälle und Gegenstände ablagert;
 20. entgegen § 16 Abs. 3 größeren Abfallmengen oder Abfällen in die aufgesellten Abfallbehälter einbringt;
 21. entgegen § 17 Tiere so hält, dass andere vermeidbar belästigt werden;
 22. entgegen § 18 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet;
 23. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 24. entgegen § 19 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 OwiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

§ 22 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus

- der Sächsischen Bauordnung;
- dem Sächsischen Polizeigesetz;
- dem Bundesimmissionsschutzgesetz;
- dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und Abfallgesetz;
- der Pflanzenabfallverordnung;
- dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz;
- dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen;
- dem Sächsischen Straßengesetz;
- dem Tierkörperbeseitigungsgesetz;
- der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung;
- der Verordnung Lärm von Sport- und Spielstätten;
- der Polizeiverordnung des Sächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden;
- dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen;
- der Straßenverkehrsordnung

bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnungen unberührt.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 23.08.1995 außer Kraft.

Hochkirch, 11.12.2008

Wolf
Bürgermeister

- Siegel -